

2014

**Benutzungssatzung  
für öffentliche Anlagen  
der Stadt Zörrbig**



Sachgebiet

Ordnung und Stadtentwicklung

30.04.2014

# **Satzung**

## **über die Benutzung öffentlicher Anlagen der Stadt Zörbig**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 30.04.2014 (**Beschluss-Nr.: 022/02/14**) folgende

### **B e n u t z u n g s s a t z u n g**

erlassen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Anlagen des Gebietes der Stadt Zörbig.
- (2) Unberührt bleiben die für geschützte Landschaftsbereiche (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, flächenhaftes Naturdenkmal, Geschützter Park, Geschützter Landschaftsbestandteil) geltenden speziellen Regelungen.
- (3) Gleichfalls unberührt bleiben die Satzungen für die kommunalen Friedhöfe sowie die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zörbig.
- (4) Bestimmungen zum Schutz der Bäume in öffentlichen Anlagen sowie der Straßenbäume sind in der Baumschutzsatzung der Stadt Zörbig festgelegt.

#### **§ 2**

##### **Begriff der öffentlichen Anlagen**

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Erholung und Entspannung der Bevölkerung dienenden Grünanlagen und Landschaftsteile einschließlich der allgemein zugänglichen Sport- und Kinderspielplätze sowie Festplätze und sonstigen Park- und

Grünflächen, die sich im Eigentum der Stadt Zörbig befinden. Zu den öffentlichen Anlagen zählen insbesondere die darin befindlichen Rasenflächen, Wiesen, Wege, Plätze, Anpflanzungen, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen sowie Einrichtungen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen und zur Verschönerung dienen.

### **§ 3**

#### **Benutzung der Anlagen**

Die öffentlichen Anlagen dürfen nur benutzt werden:

- a) von Fußgängern,
- b) mit Versehrtenfahrzeugen, Kinderwagen und Kinderspielfahrzeugen,
- c) mit Fahrzeugen und Geräten, die der Pflege und Unterhaltung der Anlagen dienen,
- d) durch Radfahrer. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- e) durch Kraftfahrzeuge, soweit das Parken durch Ausweisung von geeigneten Flächen zeitlich begrenzt oder unbegrenzt zugelassen ist.

### **§ 4**

#### **Unerlaubte Benutzung der Anlagen**

(1) In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen und Zelten,
2. Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder sie anderweitig unbrauchbar zu machen,
3. Vegetationsflächen zu befahren bzw. dort Kraftfahrzeuge abzustellen oder zu parken wo keine Parkplätze ausgewiesen sind,
4. Wasseranlagen oder Brunnen zu verunreinigen, zum Waschen oder Baden zu benutzen,
5. die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten zu verrichten,

6. Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern oder fortzuwerfen,
  7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die andere gefährden,
  8. Feuer zu machen oder zu grillen,
  9. das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung,
  10. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen,
  11. der Verkauf von Waren ohne Erlaubnis gemäß § 6 dieser Satzung.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist in öffentlichen Anlagen untersagt.

## **§ 5**

### **Spielplätze**

- (1) Spielplätze im Sinne dieses Paragraphen sind Kleinkinder- und Gerätespielplätze, die für Kinder sowie Jugendliche bis 16 Jahre vorgesehen sind. Ihre Einrichtungen dürfen nur von diesen benutzt werden. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Ballspielplätze (z. B. für Bolzen, Streetball, Basketball, Volleyball) und Skateranlagen (z. B. Skateboard, Inlineskater). Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, wenn sie Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen. Der Aufenthalt ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kleinkinder- und Gerätespielplätzen verboten:
- a) Gegenstände und Stoffe mitzubringen, die eine Gefährdung darstellen oder zur Verschmutzung und Verunreinigung der Spielplätze führen,
  - b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder,
  - c) Tiere zu führen oder laufen zu lassen,
  - d) alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel zu sich zu nehmen.

## § 6

### **Ausnahmeerlaubnisse**

- (1) Eine über den Gemeingebrauch im Rahmen der Regelungen §§ 3 und 5 dieser Satzung hinausgehende Benutzung der öffentlichen Anlagen (Ausnahmenutzung) kann auf Antrag durch den Eigentümer erlaubt werden.
- (2) Erlaubnispflichtige Ausnahmenutzungen sind insbesondere:
  1. Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
  2. Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen,
  3. das Aufstellen von Gerüsten und Baustelleneinrichtungen (Container, Toiletten; Bagger, Kräne, usw.),
  4. das Lagern von Baumaterial, Aushubmassen oder anderen Gegenständen,
  5. Ein- und Aufbauten aller Art (z. B. Fahnenstangen, Recycling-Container, Beleuchtungsmasten, Hinweisschilder, fliegende Bauten usw.),
  6. Veranstaltungen aller Art,
  7. Werbemaßnahmen jeder Art,
  8. Verkauf von Waren oder
  9. Abbrennen von Feuerwerk.
- (3) Alle von der Stadt Zörbig in Auftrag gegebenen Pflegemaßnahmen sind von der Erlaubnispflicht des § 6 freigestellt.
- (4) Anträge für die Ausnahmenutzung von öffentlichen Anlagen sind bei der Stadt Zörbig schriftlich zu stellen. Je nach Art des Vorhabens sind Zeichnungen oder textliche Beschreibungen zur Erläuterung beizufügen. In der Regel sind Lage- bzw. Trassenpläne im Maßstab 1:500 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Ausnahmenutzung einzureichen. Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen zugelassen werden. Eine Ausnahmenutzung ohne Antrag ist nur bei Gefahr im Verzug oder Notstandsmaßnahmen zulässig. In diesem Fall ist die Stadt Zörbig unverzüglich zu informieren. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der beabsichtigten Nutzung öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (5) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## § 7

### Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ausnahmenutzung werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, auch wenn eine erlaubnispflichtige Ausnahmenutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Pflicht des Nutzers zur Wiederherstellung der genutzten Fläche bleibt davon unberührt.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebenden Gebühren werden für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge abgerundet. Ist die sich ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Ist eine Ausnahmenutzung nach § 6 im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Ausnahmenutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 EUR bis 50,00 EUR entsprechend Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Anlage sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Ausnahmenutzung zu erheben.
- (4) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme einer Ausnahmenutzung stellt bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat oder derjenige, der die Ausnahmenutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis. Für ausnahmepflichtige Nutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde mit deren Beginn. Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind sofort nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren werden bei Bedarf im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (6) Von der Erhebung von Gebühren kann beim Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses abgesehen werden (gemeinnützige Zwecke).
- (7) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Zörbig Stundung gewähren. Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) GO LSA handelt, wer in öffentlichen Anlagen vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Buchst. b) und c) öffentliche Anlagen mit anderen als den dort genannten Fahrzeugen benutzt,
  2. entgegen § 3 Buchst. d) als Radfahrer sich so verhält, dass ein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
  3. entgegen § 3 Buchst. e) öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen benutzt, obwohl das Parken nicht zugelassen ist oder soweit das Parken durch Ausweisung von geeigneten Flächen zeitlich begrenzt ist, sich an diese zeitliche Begrenzung nicht hält,
  4. entgegen § 4 (1) Ziffer 1 nächtigt oder zeltet,
  5. entgegen § 4 (1) Ziffer 2 Einrichtungen und Gegenstände an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt, beschädigt, verunreinigt oder sie anderweitig unbrauchbar macht,
  6. entgegen § 4 (1) Ziffer 3 Vegetationsflächen befährt bzw. dort Fahrzeuge abstellt oder parkt wo keine Parkplätze ausgewiesen sind,
  7. entgegen § 4 (1) Ziffer 4 Wasseranlagen oder Brunnen verunreinigt oder zum Waschen bzw. Baden benutzt,
  8. entgegen § 4 (1) Ziffer 5 die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten verrichtet,
  9. entgegen § 4 (1) Ziffer 6 Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ablagert oder fortwirft,
  10. entgegen § 4 (1) Ziffer 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, die andere gefährden,
  11. entgegen § 4 (1) Ziffer 8 Feuer anzündet oder grillt,
  12. entgegen § 4 (1) Ziffer 9 Giftstoffe ohne Genehmigung auslegt,
  13. entgegen § 4 (1) Ziffer 10 Pflanzen beschädigt oder entfernt,
  14. entgegen § 4 (1) Ziffer 11 Waren ohne Erlaubnis gem. § 6 verkauft,
  15. entgegen § 4 (2) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge wäscht,

16. entgegen § 5 (1) als Person über 16 Jahre die Einrichtungen von Kleinkinder- und Gerätespielplätzen benutzt bzw. sich dort aufhält, ohne Kinder oder Jugendliche zu beaufsichtigen,
  17. entgegen § 5 (1) sich auch noch nach Einbruch der Dunkelheit auf bzw. an Spielplätzen aufhält,
  18. entgegen § 5 (2) Buchst. a) auf Spielplätze Gegenstände und Stoffe mitbringt, die eine Gefährdung darstellen oder zur Verschmutzung und Verunreinigung führen,
  19. entgegen § 5 (2) Buchst. b) auf Spielplätzen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern - ausgenommen Kleinfahräder für Kinder - fährt,
  20. entgegen § 5 (2) Buchst. c) auf Spielplätzen Tiere führt oder laufen lässt oder
  21. entgegen § 5 (2) Buchst. d) auf Spielplätzen alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel zu sich nimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine nach § 6 erlaubnispflichtige Ausnahmenutzung in Anspruch nimmt, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absätzen 1 und 2 können gemäß § 6 (7) GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, den 30.04.2014

(Siegel)

**Rolf Sonnenberger**  
Bürgermeister  
Stadt Zörbig



## Anlage 1 – Gebührentarif

## Gebührentarif

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung   | Bemessungs-Grundlage                       | Zeiteinheit | Gebühr in EUR | Mindestgebühr |
|----------|---|--|-------------|---------------|---------------|
| 1        | Errichtung und Unterhaltung von Baustellen (Lagern von Baumaterial, Aushubmassen und anderen Gegenständen, Aufstellen von Containern, Toiletten, Bagger, Kräne, usw.) | je angefangener beanspruchter Quadratmeter | Tag         | 2,00          | 15,00         |
| 2        | Aufstellen von Gerüsten   | je angefangener beanspruchter Quadratmeter | Tag         | 1,00          | 20,00         |
| 3        | Verlegung ober- und unterirdischer Leitungen  | je angefangener beanspruchter Meter        | Monat       | 1,00          | 25,00         |
| 4        | Ein- und Aufbauten aller Art (Verteilerschränke, Schächte usw.)   | je angefangener beanspruchter Quadratmeter | Monat       | 5,00          | 25,00         |
| 5        | Werbemaßnahmen jeder Art (Plakate, Fahnen, Aufsteller)  | je angefangener beanspruchter Quadratmeter | Tag         | 5,00          | 15,00         |
| 6        | Veranstaltungen, Ausstellungen, Schaustellungen, Vorführungen einschließlich Auf- und Abbau   | je angefangener beanspruchter Quadratmeter | Tag         | 1,00          | 25,00         |
| 7        | Inanspruchnahme von Flächen für gewerbliche Zwecke im Rahmen einer Veranstaltung die lt. § 7 (6) von Gebühren freigestellt ist (z. B. Verkaufseinrichtungen)          | je angefangener beanspruchter Quadratmeter | Tag         | 2,00          | 25,00         |
| 8        | Abbrennen von Feuerwerk   | je Veranstaltung                           | -           | 30,00         | -             |
| 9        | Errichtung und Unterhaltung fliegender Bauten und Container, soweit sie nicht in Ziffer 6 oder 7 erfasst sind   | je angefangener beanspruchter Quadratmeter | Tag         | 1,00          | 35,00         |